Kanton St.Gallen
Departement des Innern

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (22.15.12)
Termin	Montag, 4. Januar 2016, 8.30 – 11.45 Uhr
Ort	Konferenzraum 801, Moosbruggstrasse 11, 9001 St.Gallen

Nadja Dobler
Amtsnotarin und Stv. Regionalstellenleiterin

Departement des Innern
Amt für Handelsregister und Notariate
Amtsnotariat Buchs
Bahnhofstrasse 2
9470 Buchs
T 058 229 76 99
F 058 229 76 90
nadja.dobler@sg.ch

Vorsitz
Widmer Andreas, Mühlrüti, Präsident

Teilnehmende
Kommissionsmitglieder
- Altenburger Ludwig, Buchs;
- Böhi Erwin, Wil;
- Büchler Dominic, Grabs;
- Frick Katrin, Buchs;
- Hilb Patrick, Wil;
- Huber Rolf, Oberriet;
- Kofler Josef, Uznach;
- Kündig-Schlumpf Silvia, Rapperswil;
- Lehmann-Wirth Monika, Rorschacherberg;
- Louis Ivan, Nesslau;
- Ritter-Sonderegger Werner, Hinterforst;
- Schöbi Michael, Altstätten;
- Thoma Toni, Andwil;
- Tinner Beat, Azmoos;

Mitarbeitende der Staatsverwaltung
- Klöti Martin, Regierungsrat, Departement des Innern
- Dörler Anita, Generalsekretärin, Departement des Innern
- Meisterhans Clemens, Leiter Amt für Handelsregister und Notariate, Departement des Innern

Protokoll
Dobler Nadja, Amtsnotarin, Amt für Handelsregister und Notariate

Unterlagen
- XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (22.15.12), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. Oktober 2015 (Beratungsunterlage)

Inhalt

1	**Begrüssung und Hinweise zur Kommissionsberatung**	**2**
2	**Ergänzende Informationen zur Vorlage mit Demonstration der elektronischen Signatur**	**3**
2.1	Elektronische Beurkundung und digitale Signatur	3
2.2	Zusammenschluss der Amtsnotariate mit dem Handelsregisteramt sowie das Wechselnotariat	5
2.3	Diskussion	5
3	**Beratung**	**9**
3.1	Eintretensvotum	9
3.2	Spezialdiskussion und Schlussabstimmung	11
4	**Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage**	**22**

1 Begrüssung und Hinweise zur Kommissionsberatung

Widmer-Mosnang, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst Regierungsrat Martin Klöti und die Mitglieder der vorberatenden Kommission sowie folgende Personen:
- Dörler Anita, Generalsekretärin, Departement des Innern;
- Meisterhans Clemens, Leiter Amt für Handelsregister und Notariate, Departement des Innern.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:
- Thoma-Andwil anstelle von Freund-Eichberg;

Der Präsident stellt fest, dass die vorberatende Kommission vollzählig und somit nach Art. 56 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) beratungsfähig ist.

Gestützt auf Art. 51 GeschKR führt Nadja Dobler, Amt für Handelsregister und Notariate, das Sitzungsprotokoll. Der Präsident erläutert den Ablauf der Kommissionssitzung. Er weist darauf hin, dass der Inhalt der Kommissionssitzung nach Art. 59 GeschKR und das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich sind.

2 Ergänzende Informationen zur Vorlage mit Demonstration der elektronischen Signatur

Clemens Meisterhans hält fest, dass eine Vorversion des Geschäfts an Gemeinden, Parteien und interessierte Verbände zur Vernehmlassung gegeben wurde. Das Echo sei gut gewesen, es habe wenige Verbesserungsvorschläge gegeben, welche grösstenteils eingebaut werden konnten. Einige Verbesserungsvorschläge seien seines Erachtens auf Verordnungsstufe zu berücksichtigen, insbesondere jene, die Verfahrensabläufe betreffen.

2.1 Elektronische Beurkundung und digitale Signatur

Clemens Meisterhans stellt das Geschäft vor und gibt zunächst einen Überblick über die Chronologie des Bundesrechts bezüglich technischer Grundlagen der elektronischen Signatur, den elektronischen Geschäftsverkehr und die elektronische Signatur im Privatrecht sowie in weiteren Verfahren.

Nach Art. 55 Schlusstitel zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt SchlT ZGB) könnten die Kantone bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Die Regelung des Beurkundungsrechts sei somit eine kantonale Kompetenz. Gemäss Art. 55a SchlT ZGB können die Kantone die Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen und die Kantone können die Urkundspersonen auch ermächtigen, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften zu beglaubigen. Das sei der Kern der Vorlage. Die technische Vorschrift sei die, dass die Urkundsperson eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden müsse, welche auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinn des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur beruhe. Der Bundesrat erlasse Ausführungsbestimmungen, welche die Interoperabilität (verschiedene Software muss zusammenarbeiten können) der Informatiksysteme sowie die Integrität (Sicherstellung, dass an den Daten nichts verändert werden kann und nichts verloren geht), Authentizität (Rückverfolgbarkeit, woher Unterschrift oder Daten kommen) und Sicherheit der Daten (Verhinderung von Hackerangriffen auf die Daten) gewährleiste.
Die Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (SR 943.033; abgekürzt EÖBV) regle im Bereich des Privatrechts die technischen Anforderungen und das Verfahren für die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden (Anleitung an die Notare: wie wird's gemacht), die elektronische Beglaubigung von Kopien und Unterschriften (Anleitung an Notare) sowie die Beglaubigung von Papierkopien elektronischer Dokumente (Anleitung an Notare).
Notare und Urkundspersonen, welche elektronische Ausfertigungen oder elektronische beglaubigte Kopien gemäss EÖBV erstellen wollen, müssten sich beim Schweizerischen Register der Urkundspersonen (UpReg) registrieren. Die Registrierung erfolge durch die Notare und Urkundspersonen persönlich über das Internet auf www.upreg.ch. Die Verordnung schreibe vor, dass es im Kanton eine Aufsichtsbehörde geben müsse, welche die Registrierung freischalte. Diese Freischaltung sei die einzige Aufgabe der

Aufsichtsbehörde; die Aufsichtsbehörde habe zu prüfen, ob der Antragsteller ein kantonaler Notar sei und könne anschliessend den Eintrag freischalten, falls die Prüfung erfolgreich gewesen sei. Um die Registrierung freischalten zu können, müsse sich die Aufsichtsbehörde zuvor selber im UpReg registrieren. Die Aufsichtsbehörde müsse selber ebenfalls freigeschaltet werden, diese Freischaltung werde durch das eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht vorgenommen.

Clemens Meisterhans führt weiter aus, die Kantone seien nicht verpflichtet, ein eigenes elektronisches Notaren- und Urkundspersonenregister aufzubauen. Sie könnten das UpReg für ihre eigenen Zwecke verwenden und die Eintragungen im UpReg pflegen. Der Anschluss an das UpReg sei für die Kantone bis Ende 2017 nicht mit Kosten verbunden, derzeit trage der Bund sämtliche Kosten des Registers. Ab dem Jahr 2018 werde der Bund eine nutzungsbasierte Gebühr pro abgerufene Zulassungsbestätigung erheben. Diese Gebühr werde sich gemäss aktuellsten Informationen auf Fr. 2.00 pro Abfrage belaufen.
Beim UpReg handle es sich um ein öffentliches Register des Bundes, welches über das Internet von jedermann konsultiert werden könne.
Für die Registrierung als Notar verlange das System, dass sich der Notar authentifiziere. Das System wolle also wissen, wer derjenige ist, der sich registrieren möchte. Diese Authentifizierung erfolge elektronisch mit der SuisseID oder elektronisch mit dem Swiss Government PKI Zertifikat.

Es stelle sich nun die Frage, ob es im Kanton St.Gallen künftig möglich sein soll, mittels einer SuisseID oder dem Swiss Government PKI Zertifikat eine öffentliche Urkunde elektronisch zu signieren und diese in den elektronischen Geschäftsverkehr zu geben.

In einem Exkurs präsentiert Clemens Meisterhans einen Werbefilm der Schweizerischen Post zur SuisseID und weist darauf hin, dass es für diese Dienstleistung auch andere Anbieter gebe.

Zusammenfassend hält Clemens Meisterhand fest, was folgt: Damit im Kanton St.Gallen elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen werden könnten, müsse die kantonale Gesetzgebung die Notare und Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen oder elektronische beglaubigte Kopien gemäss EÖVB zu erstellen und die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen zu können. Weiter müsse der Kanton eine Behörde, die sogenannte Aufsichtsbehörde, bestimmen, welche die Registrierung der Notare und Urkundspersonen im UpReg freischalte.

Clemens Meisterhans legt weiter dar, wie der elektronische Geschäftsverkehr funktioniert. Ein elektronisch signiertes Dokument, in der Regel ein PDF, auf welchem die elektronische Unterschrift angebracht wurde, könne den Behörden nicht einfach per E-Mail im Anhang gesendet werden, sondern es müsse dafür eine zertifizierte Zustellplattform verwendet werden (Art. 2 ff. VeÜ-ZSSV, SR 272.1; Art. 12b f. Handelsregisterverordnung, SR 221.411). Diese Zustellplattform stelle sicher, dass Daten unversehrt und sicher am Bestimmungsort ankommen. Solche zertifizierten Zustellplattformen seien in der Schweiz IncaMail (Schweizerische Post), PrivaSphere (PrivaSphere AG), Juspace (Bundesamt für Justiz) und für das Grundbuch neu auch Terravis (SIX Terravis AG) sowie eigene Onlineschalter der Behörden (z.B. ZH-Services

im Kanton Zürich; im Kanton St.Gallen baue das Amt für Handelsregister und Notariate ebenfalls einen Onlineschalter auf, dieser sei derzeit aber noch nicht online). Die Zustellplattform sorge für eine sichere und verschlüsselte Übermittlung der Daten und Dokumente, wobei der Kunde eine Zustellquittung erhalte. In der Folge würden die elektronisch signierten Dokumente von der Zustellplattform idealerweise einem Workflowsystem übergeben. Das Workflowsystem verwalte die Geschäfte und Dokumente und es führe die Sachbearbeiter in den verschiedenen Prozessen durch die einzelnen Prozessschritte. Nach Abschluss des Geschäfts würden die Dokumente in einem elektronischen Archiv abgelegt, wo sie jederzeit wieder gesucht und abgerufen werden könnten.

2.2 Zusammenschluss der Amtsnotariate mit dem Handelsregisteramt sowie das Wechselnotariat

Clemens Meisterhans führt aus, im Januar 2012 habe die Regierung den Zusammenschluss der vier Amtsnotariate mit dem Handelsregisteramt zum Amt für Handelsregister und Notariate beschlossen. Entsprechend müssten die gesetzlichen Grundlagen noch angepasst werden. Es werde daher vorgeschlagen, das Staatsverwaltungsgesetz entsprechend anzugleichen und zu ergänzen. Das Gesetz betreffend die Führung des Handelsregisters vom 29. Dezember 1890 (sGS 915.1) könne in diesem Fall aufgehoben werden, da die wesentlichen noch verbleibenden Regelungen in das Staatsverwaltungsgesetz übernommen würden.

Ferner werde vorgeschlagen, das Wechselnotariat beim Amt für Handelsregister und Notariate zu zentralisieren. Derzeit sei das Wechselnotariat bei den Gemeinden angesiedelt, wobei jede Gemeinde einen Wechselnotar bestimmen müsse. Der Wechsel sei in der heutigen Finanzwelt nur noch selten anzutreffen. Mit der Zentralisation könnten Synergien genutzt werden und es würde damit auch der Entwicklung der letzten Jahre in den anderen Kantonen Rechnung getragen.

2.3 Diskussion

Kofler-Uznach äussert den Wunsch, die Anbringung einer elektronischen Signatur präsentiert zu erhalten. In der Folge demonstriert Clemens Meisterhans den Anwesenden mit seiner SuisseID diesen Vorgang. Clemens Meisterhans führt zudem aus, dass der elektronisch Unterzeichnende neben der elektronischen Unterschrift bei der Signaturerklärung einen frei wählbaren Text angeben könne, z.B. eine Beglaubigungsklausel. Nach Anbringung der Signatur erfolge über das Internet ein Abgleich mit den hinterlegten Angaben. Wenn die angebrachte Signatur echt sei, werde über die Plattform ein Zeitstempel (aktuelles Datum und aktuelle Zeit) abgerufen und in das elektronisch signierte Dokument eingebaut, wobei es sich um eine PDF-Datei handle. Zur Überprüfung, ob das elektronisch signierte Dokument echt sei, könne bei den Unterschriftsinformationen das Zertifikat angesehen werden; dort sei ersichtlich, wer unterschrieben habe, um welche Art von Signatur es sich handle (Funktionsattribut) und es seien noch weitere Angaben abrufbar (z.B. wer die Signatur ausgestellt hat).

Thoma-Andwil stellt fest, dass PDF-Dateien abgeändert werden könnten.

Clemens Meisterhans erklärt, das Gesetz schreibe vor, elektronisch signierte Dateien müssten immer im PDF/A-Format abgelegt werden. A stehe für Archiv, es handle sich dabei um Dokumente, die nicht einfach abgeändert werden könnten. Falls trotzdem eine Änderung vorgenommen würde, werde dies im Dokument angezeigt. Da die elektronische Signatur mit dem elektronischen Zertifikat zusätzlich sogenannte Hash-Informationen enthalte, gebe dies eine zusätzliche Sicherheit.

Kofler-Uznach fragt nach, ob der Präsentierende die elektronische Signatur schon gebraucht habe.

Clemens Meisterhans erläutert, er habe für das amtsinterne Archiv schon elektronisch unterschrieben. Dabei würden die Dokumente nicht mehr handschriftlich unterzeichnet, weil der digitale Schlüssel gleichwertig mit seiner persönlichen Unterschrift sei. Theoretisch sei natürlich denkbar, dass eine handschriftliche Unterschrift auf dem Dokument angebracht werde, wobei dies keinem Gültigkeitserfordernis gleichkomme. Das digitale Zertifikat bewirke die Rechtsgültigkeit im elektronischen Rechtsverkehr. Angedacht sei, dass von den zu erstellenden Urkunden weiterhin ein Exemplar in Papierform erstellt und unterschrieben werde, dieses dann gescannt und anschliessend das PDF/A-Dokument noch elektronisch signiert werde, womit die elektronische Urkunde erstellt sei. Theoretisch sei aber auch denkbar, dass der gesamte Prozess online erfolge und damit nicht mehr erforderlich wäre, dass sämtliche Parteien am selben Ort anwesend sind. Dies widerspräche aber unseren Vorstellungen vom Beurkundungsprozess, welcher verlange, dass eine Unmittelbarkeit vorhanden ist. Dies sei auch eine Schutzfunktion der Beurkundung; der Notar müsse sicherstellen, dass die Parteien wüssten, was sie unterschreiben. Diese Schutzfunktion wäre dahin, wenn der ganze Ablauf auf elektronischem Weg erfolgen würde.

Tinner-Wartau erkundigt sich, ob vorliegend Verständnisfragen diskutiert würden. Er habe auch noch Fragen, welche er aber selbstverständlich auch im Rahmen der Beratung vorbringen könne. Erstens sei mehrmals die Aufsichtsbehörde im Kanton St.Gallen genannt worden. Er würde gerne wissen, welche Behörde diese Funktion übernehmen soll. Zweitens habe er noch eine Frage zum Wechselprotest, welcher sehr kurz abgehandelt worden sei. Er erkundigt sich, wo der Wechselprotest mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung genau erhoben werden könnte.

Clemens Meisterhans beantwortet die Frage zum Wechselprotest, es sei angedacht, dass dieser an sämtlichen vier Regionalstandorten des Amtes für Handelsregister und Notariate (Buchs, Wil, Rapperswil-Jona und St.Gallen) erhoben werden könne.

Tinner-Wartau fragt nach, ob diese Lösung angedacht oder vorgesehen sei.

Widmer-Mosnang verweist diese Frage in die Spezialdiskussion und weist darauf hin, dass vorliegend Fragen technischer Art zu den Ausführungen von Clemens Meisterhans beantwortet werden.

Clemens Meisterhans führt zur Frage von Tinner-Wartau betreffend die zuständige Behörde aus, es gehe aus der Vorlage hervor, dass es im Kanton St.Gallen keine Aufsichtsbehörde über die Notare gebe, im Gegensatz zu anderen Kantonen mit Notariatsinspektoraten. Im Kanton St.Gallen gebe es an sich zwei Aufsichtsbehörden. Einerseits die Anwaltskammer, welche für die Zulassung der privaten Notare zuständig sei, deren Tätigkeit aber nicht in dem Sinn materiell prüfe, als sie die Geschäfte der Notare überwache. Andererseits fungiere das Departement des Innern als Aufsichtsbehörde über die Amtsnotariate. Vorgesehen und mit der Anwaltskammer vorbesprochen sei, dass das Departement des Innern die reine Freischaltungsfunktion übernehme. Dabei sollen dieser Aufsichtsbehörde neben dieser Freischaltungsfunktion keine weiteren Aufgaben zukommen.

Böhi-Wil stellt fest, es sei erklärt worden, das Amt für Handelsregister und Notariate baue einen eigenen Onlineschalter auf. Er fragt nach, ob dies zwingend sei oder ob die Möglichkeit eines Anschlusses beim Onlineschalter des Kantons Zürich oder der Post bestehe.

Clemens Meisterhans erklärt, eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich sei geprüft worden. Dabei sei man aber relativ schnell an Fragen wie Amtsgeheimnis und dergleichen abgeprallt, weshalb rasch klar geworden sei, dass eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich schwierig werde. In der Folge sei der Entschluss gefasst worden, einen eigenen Onlineschalter aufzubauen.

Böhi-Wil fragt nach, ob die Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich schwierig oder unmöglich sei.

Clemens Meisterhans erläutert, dass die Zusammenarbeit nicht grundsätzlich unmöglich wäre. Allerdings hätten bereits die Software-Schnittstellen Probleme bereitet, da der Kanton St.Gallen andere Produkte als der Kanton Zürich verwende. Zudem sei die Frage des Amtsgeheimnisses durch das Handelsregister Zürich aufgeworfen worden. In der Folge habe man diese Lösung nicht mehr weiterverfolgt.
Zur Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Post führt Clemens Meisterhans aus, IncaMail werde akzeptiert, allerdings könnten Metadaten mit IncaMail nicht umgesetzt werden. Es handle sich bei IncaMail um eine reine Dokumentenzustellplattform, mit welcher keine Daten zugestellt werden könnten. Es bestehe seitens des Amtes für Handelsregister und Notariate aber der Wunsch, dass die Kunden Daten einliefern können.

Tinner-Wartau meldet sich nochmals bezüglich der Aufsichtsbehörde. Er erkundigt sich, ob die Delegation in der Ermächtigungsverordnung vorgesehen sei. Weiter fragt er nach, durch wen genau die Freischaltung im UpReg erfolgen soll und an welches Amt die Delegation erfolgen werde.

Clemens Meisterhans antwortet, diese organisatorische Frage werde departementsintern noch geklärt.

Tinner-Wartau entgegnet, ob der Kantonsrat in diesem Zusammenhang mit der Einrichtung einer Stelle konfrontiert werde. Er führt aus, dies sei ihm alles ein bisschen zu

vage und zu wenig konkret. Er hätte einfach gerne gewusst, wie das dann ablaufe und wie man das festlege.

Regierungsrat Marin Klöti führt aus, dass Amtsleiter Clemens Meisterhans das erklärt habe. Es sei eine Organisationsform, welche nur wenige Ressourcen binde. Es handle sich um eine reine Delegationsnorm, die damit auf Departementsstufe abschliessend geregelt werde. Der Titel Aufsicht im Zusammenhang mit der Behörde müsse erscheinen, damit die Freischaltung überhaupt erfolgen könne.

Kündig-Rapperswil bezieht sich auf den präsentierten Film der Schweizerischen Post zur SuisseID und fragt nach, wie es sich bei der dort vorgenommenen Unterschrift verhalte, bei der jemand mit dem Finger auf einem Tablet unterschrieben habe; es brauche ihres Erachtens jedes Dokument eine Handsignatur. Weiter fragt Kündig-Rapperswil nach, inwieweit die Notare das Register für sich selber verwenden könnten, welche Angaben das Register enthalte und wer den Inhalt überprüfe.

Clemens Meisterhans beantwortet diese Fragen dahingehend, dass eine Handsignatur rechtlich nicht zwingend notwendig sei, wenn anschliessend eine elektronische Signatur wie die SuisseID verwendet werde. So wie es aber angedacht sei, würden alle Papierurkunden von Hand unterschrieben und anschliessend gescannt. Im PDF/A-Dokument sehe man dann die Handunterschrift. Diesbezüglich sei die Post in ihrer Präsentation schon einen Schritt weiter, indem sie Dokumente verwende, die nicht von Hand unterschrieben seien und die Unterschrift rein elektronisch vorhanden sei. Hinsichtlich des Registers führt Clemens Meisterhans aus, es seien nicht die Notare, welche das UpReg für sich selber verwenden könnten, sondern die Kantone. Es sei damit nicht notwendig, dass der Kanton ein eigenes Register aufbaue, in welchem sich die Notare, welche am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen möchten, registrieren müssten. Der Kanton habe bereits ein Notarenregister, dieses werde von der Anwaltskammer geführt, sei ebenfalls elektronisch und könne über das Internet eingesehen werden.

Kündig-Rapperswil fragt nach, ob man derzeit das Register des Kantons öffentlich einsehen könne.

Clemens Meisterhans führt aus, dass das durch die Anwaltskammer geführte Notarenregister öffentlich sei, ebenso das Anwaltsregister. Diese Register würden bekannt geben, wer im Kanton als Notar oder Rechtsanwalt tätig sei, hätten aber keine Verbindung zum elektronischen Rechtsverkehr. Das UpReg dagegen werde Verbindungen zu den Anwendungen im elektronischen Geschäftsverkehr haben.

Kündig-Rapperswil fragt weiter nach, was die Notare kosten werden und ob es sich um einen Einheitstarif handle.

Clemens Meisterhans erläutert, das UpReg koste den Kanton bis im Jahr 2017 nichts, da der Bund bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Kosten trage. Danach werde vom Bund für jede Sicherheitsabfrage eine Gebühr erhoben, welche nach aktuellem Wissensstand Fr. 2.00 betrage.

Kündig-Rapperswil stellt fest, ihre Frage sei anders gemeint gewesen. Es interessiere sie, was die Dienstleistungen der Notare kosten werden.

Clemens Meisterhans verweist darauf, dass für die Amtsnotariate der kantonale Gebührentarif massgebend sei. Soweit Rechtsanwälte Beurkundungsdienstleistungen anböten, sei der mit dem Klient ausgehandelte Tarif massgebend.

Hilb-Wil fragt nach, ob die elektronische Beurkundung Auswirkungen auf den Tarif haben werde und ob allenfalls mit einer Vergünstigung gerechnet werden könne, da es sich um eine Vereinfachung handle.

Clemens Meisterhans erläutert, dies könne derzeit nicht abgeschätzt werden. Klar sei, dass der ganze Prozess der Beurkundung und der damit zusammenhängende Aufwand auch mit der elektronischen Beurkundung entstehen werden. Wesentlich sei, dass eine elektronische Ausfertigung der Urkunde gemacht und diese anschliessend elektronisch übermittelt werde. Vorliegend würden die Grundlagen hierzu geregelt. Allenfalls könnten sich gewisse Wartezeiten verkürzen, weil Unterlagen nicht mehr per Post versendet werden müssten, sondern sofort elektronisch versendet werden könnten. Der ganze Beurkundungsvorgang beim Notar sei davon allerdings nicht betroffen.

Widmer-Mosnang dankt Clemens Meisterhans für die Informationen und gibt Regierungsrat Martin Klöti das Wort.

3 Beratung

3.1 Eintretensvotum

Regierungsrat Martin Klöti bedankt sich bei der Generalsekretärin Anita Dörler und dem Amtsleiter Clemens Meisterhans für die Einführung.

Regierungsrat Martin Klöti führt aus, vorliegend hätten sich eine politische Partei, die VSGP, sieben Gemeinden, der St.Gallische Rechtsagentenverband und der St.Galler Anwaltsverband sowie eine Privatperson vernehmen lassen.

Regierungsrat Martin Klöti fährt fort, dass die Sicherheit in der Verwaltung die höchste Schwelle sei. Es gehe letztlich immer um die Verlässlichkeit des Staates und damit um das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat. Vorliegend gehe es darum, dass der Kanton die Urkundspersonen ermächtige, elektronische Ausfertigungen von ihren in Papierform erstellten Dokumenten zu machen. Gleichzeitig müsse aber auch glaubhaft gezeigt werden, dass dies zu keinem Verlust von Sicherheit und Glaubwürdigkeit gegenüber dem Staat führe. Von den elektronischen Urkunden würden all jene profitieren, die mit Beurkundungen zu tun haben, insbesondere Unternehmungen, Rechtsanwälte und Notare. Sieben Kantone kennen die elektronische Beurkundung bereits: Aargau, Bern, Uri, Fribourg, Basel Stadt, Thurgau und Waadt. Die nächsten würden folgen. Der Kanton St.Gallen sei gut im Fahrplan, zumal bis im Jahr 2017 keine Kosten entstünden.

Regierungsrat Martin Klöti bringt zum Ausdruck, dass neue Gesetze oftmals einschränken. Das vorliegende hingegen soll mehr ermöglichen. Er führt weiter aus, dass durch neue Gesetze oftmals Kosten entstünden, da mehr Personal benötigt werde. An der heutigen Kommissionssitzung soll allerdings glaubhaft gezeigt werden, dass mit dem zur Debatte stehenden Gesetz und der Genehmigung durch den Kantonsrat keine zusätzliche Stelle geschaffen werden soll.
Das Amt für Handelsregister und Notariate sei IT-mässig gut ausgerüstet und bereit für die Umsetzung, das profunde Wissen sei vorhanden.

Tinner-Wartau begrüsst im Namen der FDP-Fraktion die elektronische Beglaubigung oder Ausfertigung von Urkunden im Zeitalter von E-Government. Die FDP nehme auch die mögliche Effizienzsteigerung, welche damit erreicht werden soll, zustimmend auf. Es müsse auch technisch sichergestellt werden, dass Urkundspersonen und Ämter den Austausch vornehmen könnten. Abklärungen beim Finanzdepartement, Dienst für Informatikplanung (DIP), hätten gezeigt, dass die elektronische Beglaubigung von Dokumenten technisch möglich sei und auf Bundesebene umgesetzt wurde oder kurz vor Abschluss der Umsetzung stehe. Es gebe auch Kontakt zwischen dem DIP und dem Bundesamt für Justiz, ob und wie diese "Infrastruktur" für den Kanton St.Gallen verwendet werden könne. Wichtig sei, dass auch der Kanton St.Gallen am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen könne.
Im Zusammenhang mit der Freischaltung beim UpReg begrüsst Tinner-Wartau, dass keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden.
Bei der Abwicklung von Wechselprotesten sei sicherzustellen, dass solche nicht nur an einem Ort, sondern dezentral bei den Amtsnotariaten abgewickelt werden können. Ansonsten wäre die Anpassung nicht kundenfreundlich, selbst wenn es sich dabei nicht mehr um ein Massengeschäft handle.
Die FDP-Fraktion sei für Eintreten auf die Vorlage

Ritter-Altstätten dankt der Regierung namens der CVP-EVP-Fraktion für die Vorlage. Es sei wichtig, dass der Kanton St.Gallen auf der Höhe der Zeit bleibe und dass die Möglichkeiten im elektronischen Bereich des Beurkundungswesens auch umgesetzt würden. Weiter dankt Ritter-Altstätten Clemens Meisterhans für die Einführung. Die CVP sei der Auffassung, es sei sachgerecht, die Details auf Verordnungsstufe und nicht im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch zu regeln. Man müsse sich bei dieser Vorlage bewusst sein, dass das Notariat weiter gestärkt und dieses im Bereich des Handelsregisters und der Amtsnotariate noch effizienter gemacht werde. Für den internationalen Warenverkehr und den internationalen Austausch sei es wichtig, auf der Höhe der Zeit zu sein und über mit dem Ausland kompatible sowie anerkennungsfähige Urkunden zu verfügen.
Zum Inhalt der Vorlage führt Ritter-Altstätten aus, es gebe in der Vorlage zwei Verweisfehler. Überdies müsse über zwei weitere Details diskutiert werden. Grundsätzlich sei die CVP-EVP-Fraktion mit der Vorlage einverstanden, weshalb sie Eintreten empfehle.

Altenburger-Buchs spricht sich im Namen der SP-GRÜ-Fraktion ebenfalls für Eintreten aus. Vor allem auch die Vorlage bezüglich die Zuständigkeit der Wechselnotariate entspreche den heutigen Gegebenheiten; mit den vorgesehenen Vereinfachungen sei diese Vorlage zeitgemäss.

Louis-Nesslau dankt der Regierung im Namen der SVP-Fraktion für die Botschaft und den Entwurf des Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. Der Entwurf mache genügend Gebrauch von der bundesrechtlichen Ermächtigung und der Austausch von Urkunden im elektronischen Geschäftsverkehr werde damit ermöglicht, was voraussichtlich gewisse administrative Prozesse vereinfache. Auch die Anpassung des Staatsverwaltungsgesetzes erscheine der SVP-Fraktion zweckmässig. Dementsprechend spricht sich die SVP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage aus.

Hilb-Wil führt aus, die BDP-GLP-Fraktion unterstütze die Vorlage ebenfalls. Es handle sich dabei um eine überaus technische Angelegenheit, wobei die Grundlagen vom Bund bereits geschaffen worden seien. Die Fraktion sei der Ansicht, eine Vereinfachung sei sinnvoll, solange diese sicher ablaufen könne; dies habe Clemens Meisterhans in seiner Präsentation demonstriert. Daher habe die Fraktion keine Bedenken, welche gegen die Vorlage sprächen, und beantrage Eintreten.

Widmer-Mosnang stellt fest, dass das Eintreten auf die Vorlage von den Kommissionsmitgliedern nicht bestritten sei, weshalb zur Spezialdiskussion übergegangen werden könne.

3.2 Spezialdiskussion und Schlussabstimmung

Zusammenfassung
Keine Wortmeldungen.

Ausgangslage / Ziffer 1
Keine Wortmeldungen

Kantonale Kompetenz zur Regelung der Beurkundung / Ziffer 1 / Abschnitt 1.1
Keine Wortmeldungen

Geltende Rechtsgrundlagen im Kanton St.Gallen / Ziffer 1 /Abschnitt 1.2
Keine Wortmeldungen

Entwicklungen im materiellen Bundesrecht / Ziffer 1 / Abschnitt 1.3
Keine Wortmeldungen

Organisationsvorschriften im Bundesrecht / Ziffer 1 / Abschnitt 1.4
Keine Wortmeldungen

Aufsicht über das Beurkundungswesen / Ziffer 1 / Abschnitt 1.5

Tinner-Wartau hält fest, er gehe davon aus, dass die Aufsicht im Nachhinein in der Ermächtigungsverordnung noch gelöst und damit klar werde, wer im Departement des Innern für die Freischaltung im UpReg zuständig sei.

Ritter-Altstätten äussert sich zur Aufsicht über die St.Galler Rechtsanwälte. Er führt aus, dass die Rechtsanwälte sowohl als Anwälte als auch als Urkundspersonen der Beaufsichtigung durch die Anwaltskammer unterstellt seien. Die Anwaltskammer nehme ihre Aufsichtspflicht aufgrund von Anzeigen und eigenen Feststellungen wahr. Wenn Urkunden, welche dem Handelsregister eingereicht werden, fehlerbehaftet seien, würden diese zur Berichtigung zurückgewiesen. Weiter könne auch im Rahmen von Gerichtsprozessen festgestellt werden, wenn Urkunden fehlerhaft seien. Unzulänglichkeiten im Beurkundungswesen kämen in der Regel früher oder später an den Tag, diese würden festgestellt und, wenn notwendig, auch von der Anwaltskammer sanktioniert. Es mache keinen Sinn, die Aufsicht über die Rechtsanwälte in eine Aufsicht über den Rechtsanwalt als Urkundsperson und in eine Aufsicht über den Rechtsanwalt als Rechtsvertreter aufzuteilen, zumal sich die bisherige Regelung bewährt habe.

Zusammenschluss der Amtsnotariate mit dem Handelsregisteramt / Ziffer 1 / Abschnitt 1.6

Kofler-Uznach erkundigt sich, wie sichergestellt werden könne, dass die bisherigen vier Regionalstandorte bestehen bleiben, obwohl dies im Gesetz nicht verankert sei.

Anita Dörler verweist auf einen Postulatsbericht zur dezentralen Aufgabenerfüllung, worin diese Frage schon behandelt worden sei. Das Departement des Innern sei ein Departement, welches Dienstleistungen dezentral anbiete; einerseits mit den Regionalstellen des Konkursamtes und andererseits mit den Regionalstellen des Amtes für Handelsregister und Notariate. Das Departement sei sehr bestrebt, daran festzuhalten; dies habe auch die Regierung im Postulatsbericht versichert. Früher hätten die Amtsnotariate klar definierte Gebietseinteilungen gehabt. Beim Zusammenschluss habe man erkannt, dass es je nach Geschäftsanfall auch sinnvoll sein könne, Geschäfte über die Gebietsgrenzen hinaus zuzuteilen, um damit einen Ausgleich bei der Geschäftslast zu schaffen. Es bestehe aber keinerlei Absicht, von den Standorten abzukommen.

Kofler-Uznach fügt an, ihm sei der Postulatsbericht in Erinnerung. Seine Bedenken seien, dass die Regierung beschliessen könnte, Regionalstandorte aufzuheben.

Regierungsrat Martin Klöti verweist auf die Ausführungen von Anita Dörler. Von den Geschäftsfeldern her sei klar, dass die Regionalstellen für ihre Region zuständig seien. Es sei aber durchaus möglich, dass die Amtsnotariate ihre Geschäftslast untereinander ausgleichen. Er habe kürzlich von den Amtsleitern des Konkursamtes und des Amtes für Handelsregister und Notariate wissen wollen, ob dies so für die nächste Zeit funktioniere. Regierungsrat Martin Klöti versichert, an den Regionalstellen ändere sich in den nächsten Jahren nichts. Es gebe nicht weniger Arbeit in den Regionen, im Gegenteil. Zudem bestehe ein Interesse der Bevölkerung, bei Bedarf ein Amt in der Nähe aufsuchen zu können. Mit der Zentralisierung würde man der Bevölkerung einen Bärendienst erwiesen, da für einen Besuch viel mehr Weg- und Zeitaufwand aufgebracht werden müsste.

Tinner-Wartau führt aus, seine Frage sei von Kofler-Uznach bereits vorweggenommen worden. Was bei dieser Fragestellung bestimmt mitgespielt habe, sei die ganze Diskussion zur dezentralen Passerstellung. Mit dieser Frage habe man auch verhindern wollen, dass künftig regelmässig Einfache Anfragen oder Interpellationen eingereicht würden. Er nehme zur Kenntnis, dass der Wille da sei, zumindest diese Dienstleistung

dezentral anzubieten. Wichtig sei, dass zuhanden der Materialien aufgenommen werden konnte, dass es keine Agenda gebe.

Ritter-Altstätten weist darauf hin, dass an Beurkundungspersonen im Kanton St.Gallen absolut kein Mangel bestehe. Nebst dem Amtsnotariat seien praktisch mit denselben Beurkundungskompetenzen auch Rechtsanwälte mit St.Galler Anwaltspatent oder abgelegter Beurkundungsprüfung zugelassen, Beurkundungen vorzunehmen. Es gebe im Kanton St.Gallen ungefähr 270 Urkundspersonen und Notare auf privatwirtschaftlicher Basis, wovon mindestens ein Drittel auf dem Land tätig sei und zwei Drittel in der Stadt. Diese böten ihre Beurkundungstätigkeit weder viel teurer noch viel komplizierter an. Die Kompetenz für Beurkundungen liege mindestens ebenso sehr bei den Anwälten. Die Meinung, im Fall der Schliessung eines Regionalstandortes hätte man überhaupt keine Möglichkeit mehr, etwas in der Nähe beurkunden zu lassen, sei eine Fehlmeinung. Ritter-Altstätten bringt zum Ausdruck, er sei auch für das Fortbestehen der jetzigen Standorte. Die Meinung, es könne nur an vier Orten im Kanton beurkundet werden, sei aber verfehlt. Zudem erfolge der Austausch mit dem Handelsregister in der Regel schriftlich oder neu elektronisch. Überdies könnten Unterschriften auch bei jeder Gemeindekanzlei beglaubigt werden.

Vernehmlassungsverfahren / Ziffer 2

Kofler-Uznach erkundigt sich, wie die Rechtsagenten sich vernehmen liessen und ob diese weiterhin als Beglaubigungspersonen zugelassen seien.

Clemens Meisterhans führt aus, mit dieser Vorlage seien die Rechtsagenten weiterhin berechtigt ihre Tätigkeit auszuüben, wie unter dem geltenden Recht. Die elektronische Beglaubigung sei für die Rechtsagenten nicht vorgesehen, da es kein Register über Rechtsagenten gebe. Es könne deshalb nicht festgestellt werden, wer im Kanton St.Gallen als Rechtsagent tätig sei. Aufgrund dessen könne keine Registrierung im UpReg erfolgen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen / Ziffer 3
Keine Wortmeldungen

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch / Ziffer 3 / Abschnitt 3.1
Keine Wortmeldungen

Staatsverwaltungsgesetz / Ziffer 3 / Abschnitt 3.2
Keine Wortmeldungen

Aufhebung des Gesetzes betreffend die Führung des Handelsregisters / Ziffer 3 / Abschnitt 3.3
Keine Wortmeldungen

Kostenfolge und Referendum / Ziffer 4

Louis-Nesslau äussert sich zu den geschätzten Kosten von Fr. 25'000.00 pro Jahr bzw. Fr. 2.00 pro Anfrage und fragt an, ob die Anfragen die Kostentreiber seien.

Clemens Meisterhans beantwortet die Frage dahingehend, dass das Bundesamt für Justiz im 6. Rundschreiben mitgeteilt habe, pro Abfrage werde ab dem Jahr 2018 eine Gebühr von Fr. 2.00 erhoben. Die Gebühr falle je Sicherheitsabfrage an, wenn zur Authentifizierung eines Notars eine Abfrage erfolge. Die reine Abfrage im Internet sei nicht kostenpflichtig.

XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

I. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942

Art. 7 / Zuständigkeit des Amtsnotariates und des Handelsregisters

Ritter-Altstätten stellt einen Antrag zu Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Die Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen sei nicht in Art. 499 ZGB, sondern in Art. 504 ZGB geregelt. Somit müsse der Verweis geändert werden. Dasselbe gelte für Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5, wo es um die Erbverträge gehe. Dort müsse es entweder Art. 512 ZGB in Verbindung mit Art. 504 ZGB oder nur Art. 504 ZGB heissen, da Art. 512 ZGB die Errichtung von Erbverträgen regle.

Clemens Meisterhans führt aus, der Entwurf basiere auf dem bisherigen Gesetzestext.

Ritter-Altstätten entgegnet, bisher sei der Verweis richtig gewesen, da der Wortlaut "Errichtung und" gewesen sei, Art. 504 ZGB sei einfach nicht aufgeführt gewesen. Dafür sei Art. 499 ZGB bzw. Art. 512 ZGB im Gesetzeswortlaut geschrieben gewesen. Da nun in Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 "Errichtung und" gestrichen werde, stimme der Artikelverweis nicht mehr.

Kofler-Uznach erkundigt sich, ob das eben Diskutierte nicht zuerst geprüft werden müsste.

Ritter-Altstätten liest Art. 504 ZGB, Art. 499 ZGB und Art. 512 ZGB vor und fügt an, die Hinterlegung sei in Art. 504 ZGB geregelt.

Tinner-Wartau erkundigt sich, ob er richtig verstanden habe, dass die Amtsnotariate künftig keine letztwilligen Verfügungen mehr errichten würden.

Schöbi-Altstätten erläutert, die Errichtung von letztwilligen Verfügungen sei in Art. 15 EG-ZGB festgehalten; Art. 15 EG-ZGB regle die Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung. In Art. 7 EG-ZGB seien Zuständigkeiten festgehalten, die mit der Errichtung von letztwilligen Verfügungen nichts zu tun hätten, was der Ansatz der vorliegenden Revision gewesen sei. Nun sei wohl vorgesehen, in Art. 7 EG-ZGB "Errichtung und" zu streichen. Die mit der Errichtung zusammenhängenden Artikel seien aber im Entwurf enthalten. Konsequenterweise müsse die Zahl auch geändert werden, wenn beim Text eine Anpassung erfolge.

Kofler-Uznach regt an, die Angelegenheit allenfalls dem Departement zur Prüfung zurückzugeben.

Huber-Oberriet meldet sich zu Wort und führt aus, es handle sich beim Diskutierten wohl um einen Verschrieb, welcher angepasst werden müsse. Am Inhalt werde nichts geändert. Deshalb müssten keine Abklärungen mehr getroffen werden.

Abstimmung Antrag Ritter-Altstätten
Der Präsident lässt über den ausformulierten Antrag zu Art. 7 abstimmen:

Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2:	ZGB 504~~499~~, EG 78, 79 (Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
Art. 7 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5:	ZGB 504~~512~~, EG 78, 79 (Entgegennahme von Erbverträgen)

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 14:0 Stimmen zu, bei 1 Enthaltung.

Art.10
Keine Wortmeldungen

Art. 15 I. Öffentliche Beurkundung / 1. Zuständigkeit

Ritter-Altstätten führt aus, Art. 15 regle die Zuständigkeit der st.gallischen Urkundspersonen, es handle sich um einen relativ vielfältigen Artikel. St.Gallen habe im Vergleich mit anderen Kantonen verschiedene Urkundspersonen und nicht einen Einheitsnotar, wie man ihn beispielsweise in den Kantonen Zürich, Bern oder Fribourg kenne. Für die CVP sei etwas nicht stimmig: Das Handelsregisteramt und die Amtsnotariate seien organisatorisch zusammengelegt worden. Funktional werde aber im EG-ZGB zwischen dem Handelsregister und den Amtsnotariaten unterschieden. Deshalb sei die CVP der Auffassung, in Art. 15 Abs. 1 Bst. a müsse "und das Handelsregister" gestrichen, und Art. 15 Abs. 1 Bst. d wie folgt umformuliert werden: "das Handelsregister in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anleihensobligationen." Wenn die Funktionen Handelsregister und Amtsnotariate getrennt würden, müsse auch zugewiesen werden, welche Funktion welche Aufgabe erfülle. Andernfalls müsste die Funktion vereinheitlicht werden, was er aber ablehne. Ritter-Altstätten befürchtet, dass in diesem Fall das Handelsregister mit einem Stempel "das Amtsnotariat" beurkunden könnte. Mit der vorgeschlagenen Lösung könne diese funktionelle Trennung erfolgen, ohne dass sich an den Möglichkeiten, welche das vereinigte Amt für Handelsregister und Notariate habe, etwas ändere. Es sei zu verhindern, dass das Handelsregister Ehe- und Erbverträge beurkunde, weil dies im internationalen und interkantonalen Verkehr mit den Urkunden vermutlich Erstaunen auslösen würde. Auf die Erbverträge gehöre der Stempel "Amtsnotariat" oder "der Amtsnotar", auf Geschäfte, die mit dem Handelsregister zu tun haben, gehöre der Stempel "das Handelsregister". Materiell ändere der gestellte Antrag nichts.

Clemens Meisterhans beantwortet den Antrag dahin gehend, die Idee hinter der Vorlage sei, dass durch die Zusammenführung des Handelsregisteramtes mit den Amtsnotariaten eine einzige Kategorie von Amtsnotaren geschaffen worden sei. Es werde nicht unterschieden zwischen Amtsnotaren des Handelsregisters und Amtsnotaren der Amtsnotariate. Diesem Umstand habe man mit dem Vorschlag Rechnung tragen wollen. Gegen aussen träten sämtliche Amtsnotare mit dem Stempel Amt für Handelsregister und Notariate auf. Im internationalen Verkehr werde die Bezeichnung Notary Public oder Amtsnotar verwendet, wie dies teilweise verlangt werde. Vom Know-how her sei es derzeit nicht möglich, dass ein Amtsnotar, welcher beim Handelsregister arbeite, Ehe- und Erbverträge beurkunden würde. Umgekehrt würden Amtsnotare der Amtsnotariate aber auch Geschäfte des Handelsregisters wie Gesellschaftsgründungen, Statutenänderungen usw. beurkunden. Die dem Vorschlag zugrunde liegende Überlegung sei gewesen, dass es nur eine Kategorie von Amtsnotaren gebe und dass nicht mehr nach Funktion oder der Abteilung, in welcher diese arbeiten, unterschieden werde.

Ritter-Altstätten entgegnet, dass es in dem Fall vernünftig wäre, in Bst. a "und das Handelsregister" zu streichen und nur das Amtsnotariat zu nennen.

Clemens Meisterhans hält fest, dass auch das Handelsregister eine Beurkundungsfunktion habe. Mit dem Vorschlag würde man quasi das Handelsregister aus der Sache nehmen.

Ritter Altstätten fragt nach, ob denn das Handelsregister überhaupt noch beurkunde oder ob alle Urkunden unter Amtsnotariat laufen würden.

Clemens Meisterhans führt aus, das Handelsregister habe zwei Amtsnotare, welche auch beurkunden; früher seien das Urkundspersonen gewesen, jetzt nenne man sie auch Amtsnotare.

Schöbi-Altstätten führt aus, der Ansatz sei gewesen, Art. 15 in Funktionen zu gliedern. Das andere sei eine Frage der internen Organisation, da sei die Regierung souverän. Er sei der Ansicht, dass die momentane Organisation nicht in das Gesetz geschrieben werden sollte. Die Organisation und ob jemand im Handelsregister als Notar oder Amtsnotar auftrete, spiele weniger eine Rolle. Gegen aussen müsse die Urkunde einfach verkehrsfähig sein, was man aber wohl organisatorisch lösen könne.

Regierungsrat Martin Klöti führt aus, man könne das selbstverständlich organisatorisch lösen. Man könne aber auch schreiben "die Amtsnotare des Amtes für Handelsregister und Notariate". Dann sei ganz klar, dass es ein Amtsnotar sein müsse, welcher allenfalls auch beim Handelsregister arbeite. Wenn man schreiben würde, wer zuständig sei, könnte man schreiben, "das Amtsnotariat und Amtsnotare des Amtes für Handelsregister und Notariate".

Schöbi-Altstätten merkt an, dass dies eine Frage der Flughöhe sei. Die interne Organisation sollte nicht interessieren und diese sollte von Seiten der Legislative nicht vorgeschrieben werden. Der Antrag von Ritter-Altstätten sei rein nach Funktionen gegliedert.

Regierungsrat Martin Klöti merkt an, dass sowohl beim Handelsregister als auch bei den Amtsnotariaten Amtsnotare arbeiten. Er schlägt vor, "das Amtsnotariat" im Gesetzestext niederzuschreiben, weil damit nicht das Amt gemeint sei; man dürfe das jedoch nicht verwechseln.

Anita Dörler spricht an, es gehe auch um die Flexibilität, insbesondere mit den angesprochenen regionalen Standorten. Man solle Handelsregistergeschäfte auch extern bei den Regionalstandorten der Amtsnotariate machen können; es sei der Wille gewesen, dies vorliegend abzubilden. Dies werde aber genauso abgebildet, wenn eine Gliederung nach den Funktionen erfolge, so wie dies der Antrag verlange. Es werde dann einfach nochmals klarer, dass das Handelsregister einen besonderen Auftrag hat.

Tinner-Wartau beantragt, den Wortlaut in der vorgeschlagenen Form zu belassen. Damit erreiche man in Zukunft eine höhere Flexibilität.

Huber-Oberriet spricht sich für die Formulierung "die Amtsnotare", wie sie Regierungsrat Martin Klöti vorgeschlagen hat, aus. Man spreche schliesslich in Art. 15 auch vom Grundbuchverwalter, vom Rechtsanwalt und vom Gemeindepräsidenten.

Böhi-Wil schlägt für Art. 15 Abs. 1 Bst. a die Formulierung "das Amtsnotariat bzw. das Handelsregister" vor.

Clemens Meisterhans hält dazu fest, dass er den Unterschied nicht ganz sehe. Theoretisch möglich wäre die Formulierung seines Erachtens, allerdings äussert er Zweifel, ob sie der Gesetzessprache entspricht.

Ritter-Altstätten betont, so wie der Artikel in der Vorlage formuliert sei, wäre das Handelsregister zuständig für Ehe- und Erbverträge. Das sei vermutlich nicht beabsichtigt. Bei der Funktion Amtsnotariat könnten Ehe- und Erbverträge gemacht und bei der Funktion Handelsregister Handelsregistersachen beurkundet werden. Er würde das Amtsnotariat und das Handelsregister separat lassen und in Art. 15 Abs. 1 Bst. d "der Handelsregisterführer" durch "das Handelsregister" ersetzen. Dann sei das Handelsregister sauber abgehandelt und ebenso das Amtsnotariat. Wenn man schon ein Gesetz mache, solle dieses verständlich und korrekt sein.

Schöbi-Altstätten fügt an, der Aufbau von Art. 15 Abs. 1 Bst. a – e sei klar nach Funktionen gegliedert. Er warnt davor, eine momentane Organisationsform in den Gesetzestext zu übernehmen. Dies sei einerseits nicht Sache des Parlaments, auf der anderen Seite lasse dies der Regierung und der Verwaltung eine gewisse Freiheit, sich zu organisieren. Er spricht sich dafür aus, nicht mehr zu legiferieren als notwendig und nicht einen momentanen Zustand in das Gesetz aufzunehmen.

Widmer-Mosnang stellt fest, dass zwei Anträge vorliegen, der Antrag von Ritter-Altstätten und jener von Huber-Oberriet.

Huber-Oberriet zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung Antrag Ritter-Altstätten
Der Präsident lässt über den ausformulierten Antrag zu Art. 15 Abs. 1 Bst. a und d abstimmen:

Art. 15 Abs. 1 Bst. a:	das Amtsnotariat ~~und das Handelsregister~~ in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit «Amtsnotar» bezeichnet.
Art. 15 Abs. 1 Bst. d:	das Handelsregister in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anleihensobligationen;

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 15:0 Stimmen zu.

Ritter-Altstätten stellt einen weiteren Antrag, wonach Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4 gestrichen werden sollen. Es handle sich um eine Einschränkung der Beurkundungskompetenz der Rechtsanwälte. Die Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195 aZGB), die Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB) und die Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB) seien von der Beurkundungskompetenz der Rechtsanwälte ausgenommen. Unbestritten sei, dass Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig sei, von der Beurkundungskompetenz der privatrechtlichen Notare ausgenommen werden müssten. Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4 hätten sich aus historischen Gründen in das Gesetz eingeschlichen und er beantrage, dass diese gestrichen werden. Das Inventar über Vermögenswerte sei etwas, das praktisch nie vorkomme. Die Errichtung des Inventars über Eigengut habe das alte ZGB noch vorgesehen, solche Eheverträge könnten aber seit dem Jahr 1988 gar nicht mehr geschlossen werden. Die Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung könne man noch machen. Jedenfalls sei nicht einzusehen, weshalb die Amtsnotariate diese Geschäfte im Gegensatz zu den Rechtsanwälten beurkunden könnten.

Schöbi-Altstätten fragt im Anschluss Clemens Meisterhans und Nadja Dobler an, ob die genannten Geschäfte in der Praxis häufig vorkämen.

Nadja Dobler führt aus, dass sie in ihrer bisherigen Tätigkeit beim Amtsnotariat innerhalb eines knappen Jahres noch nie mit einem solchen Geschäft konfrontiert gewesen sei.

Clemens Meisterhans bringt ebenfalls zum Ausdruck, dass es sich dabei um eher seltene Geschäfte handle.

Kofler-Uznach bemerkt, dass bei der Erarbeitung der Vorlage wohl ein Gedanke dabei gewesen sei, dass die Bestimmung darin enthalten sei.

Anita Dörler führt aus, dass diese so aus dem geltenden Gesetz übernommen worden sei.

Regierungsrat Martin Klöti bestätigt, dass die Bestimmung aus dem geltenden Recht übernommen worden sei. Der Entwurf sei in die Vernehmlassung gegeben worden. Es habe sich weder der Anwaltsverband noch die Rechtsagenten, eine Partei oder Gemeinde zu diesem Punkt vernehmen lassen.
Die Verschlankung des Gesetzes sei nichts Schlechtes.

Frick-Buchs führt aus, nur weil etwas ein Jahr nicht mehr vorgekommen sei, heisse das nicht, dass es nie mehr vorkomme. Sie erkundigt sich, was geschieht, wenn der seltene Fall in Zukunft doch wieder einmal eintreten sollte.

Anita Dörler beantwortet die Frage indem sie ausführt, man gäbe mit Gutheissung des Antrags den Rechtsanwälten ebenfalls die Möglichkeit, die genannten Aufgaben zu erfüllen. Derzeit könnten diese nur von den Amtsnotariaten erfüllt werden. Damit gäbe es in Zukunft mehr Wettbewerb.

Nadja Dobler wirft ein, es sei allenfalls denkbar, dass es sich dabei um Sicherungsmassnahmen handle. Für solche seien – zumindest im Bereich des Erbrechts – ebenfalls die Amtsnotariate zuständig.

Ritter-Altstätten äussert sich zu den historischen Gründen. Er sei Mitglied der vorberatenen Kommission gewesen, als die aktuelle Fassung von Art. 15 des EG-ZGB beschlossen worden sei. Damals sei die Beurkundungskompetenz der Rechtsanwälte wesentlich erweitert worden. Man habe aber den Bogen nicht überspannen wollen und die Sicherungsmassnahmen, bei denen sich im Nachhinein herausgestellt habe, dass diese von sehr geringer praktischer Bedeutung seien, stehen lassen.
Wesentlich sei, dass die Inventare durch jemanden in der Funktion einer Urkundsperson aufgenommen würden. Ob das eine Amtsperson sein müsse, sei fraglich.

Regierungsrat Martin Klöti verweist darauf, es habe häufig auch mit Scheidungen zu tun, wenn solche Beurteilungen gemacht werden müssten. Von daher handle es sich um eine kleine Liberalisierung, wenn Rechtsanwälte von diesen Tätigkeiten nicht mehr ausgeschlossen würden.

Kofler-Uznach fragt nach, ob die Rechtsanwälte durch diese Tätigkeiten nicht Partei würden.

Schöbi-Altstätten gibt zur Antwort, dass Rechtsanwälte entsprechende Ausstandspflichten hätten. Soweit es aber um die Errichtung eines Inventars über Vermögenswerte gehe, sei dem Gesuchsteller wohl eher geraten, den Scheidungsrichter direkt aufzusuchen. Einen praktischen Nutzen habe diese Bestimmung nicht.

Ritter-Altstätten legt Wert darauf, dass ein Rechtsanwalt, welcher als Urkundsperson tätig ist, ebenso wie eine staatliche Urkundsperson, zur Objektivität verpflichtet sei. Zudem sei daran zu denken, dass gewisse Urkundsparteien die Angelegenheiten lieber mit ihrem Hausanwalt als mit dem Amt regeln möchten.

Abstimmung Antrag Ritter-Altstätten
Der Präsident lässt über den Antrag zu Art. 15 Abs. 1 Bst. b abstimmen:

Art. 15 Abs. 1 Bst. b: der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen:

~~1. Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist;~~
~~2. Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195a ZGB);~~
~~3. Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB);~~
~~4. Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB).~~

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 14:0 Stimmen zu, bei 1 Enthaltung.

Anita Dörler hält fest, dass Ziff. 1 als Satz formuliert werden wird.

Art. 35ter Zuständigkeit
Keine Wortmeldungen

II. Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994

Art. 30 Amtsnotariat und Handelsregister

Ritter-Altstätten erlaubt sich den Hinweis, er sei grundsätzlich dafür, dass man die Notariatskreise aufhebe. Es gebe nur einen Punkt, bei dem er nicht wisse, wie das in Zukunft geregelt werde: Testamente, Ehe- und Erbverträge müssten hinterlegt werden. Es stelle sich die Frage, wie das künftig funktioniere. Er könne sich nicht vorstellen, dass es im Interesse der Amtsnotariate liege, wenn die Verträge bei irgendeinem Amtsnotariat im Kanton hinterlegt werden könnten. Es werde eine Lösung gefunden werden müssen, wie die Hinterlegung der Verfügungen von Todes wegen und der Vorsorgeaufträge geographisch funktioniere. Es sei wichtig zu wissen, wo was hinterlegt werden könne.

Clemens Meisterhans führt aus, dass der Vorsorgeauftrag nur in St.Gallen hinterlegt werden könne. Die letztwilligen Verfügungen könnten derzeit beim zuständigen Amtsnotariat hinterlegt werden. Neu werde es so sein, dass man einfach dort hinterlegen könne, wo man gerne möchte, aus Sicht der Amtsnotariate am liebsten am nächstgelegenen Ort. Der Kunde habe aber die Wahl.

Huber-Oberriet äussert Bedenken, da die Gemeinden die Todesmeldungen dem zuständigen Amtsnotariat melden, und er fragt nach, ob in Zukunft die Todesmeldungen an sämtliche Amtsnotariate geschickt werden müssten.

Clemens Meisterhans verneint; es genüge, wenn die Todesmeldungen einem Amtsnotariat mitgeteilt würden. Falls die letztwillige Verfügung bei einem anderen

Amtsnotariat hinterlegt sein sollte, erfolge eine interne Weiterleitung. Man müsse sich bei der Gestaltung der Verordnung diesbezüglich aber nochmals Gedanken machen.

Ritter-Altstätten weist darauf hin, es gehe darum, dass die automatische Eröffnung erfolgen könne. Aus seiner Sicht sei nicht zweckdienlich, wenn auf Stufe Amtsnotariat plötzlich Suchaktionen stattfinden müssten. Die Hinterlegung könne zentral oder dezentral erfolgen, wichtig sei aber, dass die Urkundspersonen wüssten, wo sie hinterlegen können.

Clemens Meisterhans klärt, dass mit der Software Juris alle vier Amtsnotariate Zugang zu den Daten sämtlicher vier Amtsnotariate haben. Mit dieser Datenbank könnten die einzelnen Depots rasch gefunden werden.

Tinner-Wartau wäre froh, wenn bei der Gestaltung der Verordnung die Gemeindepräsidentenvereinigung zumindest zur Vernehmlassung eingeladen würde. Grund sei, dass die Prozesse rechtzeitig angesehen könnten, vor allem die Arbeitsabläufe.

Widmer-Mosnang fragt nach, ob sich das Departement schon Gedanken gemacht habe, wer zur Vernehmlassung eingeladen werden soll.

Anita Dörler führt aus, dass dies noch nicht bestimmt sei.

III.
Keine Wortmeldungen

Widmer-Mosnang hält fest, dass der Vollzugsbeginn durch die Regierung bestimmt werde.

Antrag / Ziffer 5

Ritter-Altstätten regt an, das Kantonsratspräsidium darauf hinzuweisen, dass nicht zwingend eine Eintretensdebatte zum Gesetz erforderlich sei.

Altenburger-Buchs unterstützt diesen Vorschlag von Ritter-Altstätten.

Widmer-Mosnang nimmt den Vorschlag auf und wird ihn ins Präsidium bringen.

Gesamtabstimmung
Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage und Gutheissung mit den geänderten Artikeln zu beantragen.

4 Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, gestützt auf Art. 63 GeschKR dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten sowie die Medien über das Ergebnis der Beratungen zu informieren. Das Departement des Innern wird dem Präsidenten dazu einen Entwurf zukommen lassen.

Mühlrüti/Buchs, 11. Januar 2016

Der Präsident der vorberatenden Kommission:

Andreas Widmer

Die Protokollführerin:

Nadja Dobler

Geht an
- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Departement des Innern
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

Kopie an
Staatskanzlei (RATSD / en/si)